Deutscher Naginata Bund e.V.



Kosten- und Gebührenordnung

Stand: 25.05.2024

§1 Kyu-Prüfungen

- a) Für eine Kyū-Prüfung sind vom Prüfling 10,- Euro an den DNagB zu zahlen.
- b) Das Geld ist innerhalb von 14 Tagen vom Ausrichter auf das Konto des DNagB zu zahlen, sofern der Ausrichter die Gebühren einsammelt.
- c) Jeder Prüfling, der eine Kyu-Prüfung des DNagB besteht, erhält einen entsprechenden Eintrag in seinen DNagB-Mitgliedsausweis (sofern vorhanden). Außerdem erhalten sie eine Prüfungsurkunde, die den Erfolg ihrer Prüfung bestätigt.

§2 Danprüfungen und Shōgōprüfungen

Die Anmeldegebühren und Registergebühren für Danprüfungen werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert von der Mitgliederversammlung erörtert und beschlossen werden.

§3 Kampfrichterinnen-/Kampfrichterausbildung und Kampfrichterinnen-/Kampfrichterprüfung

Die Gebühren für die Ausbildung und Prüfung zur Kampfrichterin/zum Kampfrichter werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert von der Mitgliederversammlung erörtert und beschlossen werden.

§4 Übungsleiterinnen-/Übungsleiterausbildung und -prüfung

Die Gebühren für Ausbildung und Prüfung zur Übungsleiterin/zum Übungsleiter werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert von der Mitgliederversammlung erörtert und beschlossen werden.

§5 Sonstige Lehrgänge und Wettkampfveranstaltungen des DNagB

Für sonstige Lehrgänge und Wettkampfveranstaltungen werden die Teilnehmergebühren in der jeweiligen Ausschreibung angegeben.

§6 DNagB-Mitgliedsausweis

Neue Mitglieder gemäß §3 der Satzung erhalten einen kostenfreien DNagB-Mitgliedsausweis. Eine Neuausstellung kostet 5,- Euro.

§7 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag des DNagB für den DNagB wird bei der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Personen, die die Aufnahme in den DNagB nach dem 1. Juli eines laufenden Jahres beantragen, entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag. Der aktuelle Jahresbeitrag beträgt 40€ (Stand 2024), der reduzierte Beitrag 25€.

§8 Lehrgangsgebühren für Mitglieder mit einem Posten im DNagB

Mitglieder, die sich im besonderen Maße im DNagB einbringen, sind bei einer Teilnahme an einem DNagB-Lehrgang von der Teilnahmegebühr befreit. Dies gilt für:

- a) Mitglieder des Vorstandes
- b) Referenten und Referentinnen
- c) den Webmaster

Mitglieder, die diese Regelung in Anspruch nehmen möchten, dürften zu diesem Zeitpunkt nicht säumig sein. Für andere DNagB-Veranstaltungen, die keine Lehrgänge sind (z.B. Wettkämpfe) sowie für Gebühren, die im Rahmen einer DNagB-Veranstaltung anfallen (z.B. für die Verpflegung), gilt diese Regelung nicht.